

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.03-212	Drucksache 12742/09	Datum 13. Aug. 09

Vorlage

Beratungs folge	Sitzung	Beschluss								
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert		
	Bau- und Feuerwehrausschuss	9. Sept. 09	X							
	Verwaltungsausschuss	15. Sept. 09		X						
	Rat	22. Sept. 09	X							
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen		Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats		Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR					
Fachbereich 20,0300,0630										
			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen

„Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen wird in der in dieser Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

Danach werden, soweit Einstellplätze für ausschließlich Außensitzflächen nachzuweisen sind, die Ablösebeträge in § 2 Abs. 4 für die Zone I auf 2.000,00 €, für die Zone II auf 1.500,00 € und für die Zone III auf 1.000,00 € festgesetzt.

Das Gebiet der Zone I wird um den in der Anlage gekennzeichneten Bereich erweitert.“

Nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in angemessener Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. Gemäß § 47 a NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung der Einstellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages ersetzt wird. Diese Möglichkeit regelt z. B. die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. Februar 2004. Danach gelten derzeit folgende Ablösebeträge:

- Zone I (Innenstadtbereich): 5.000,00 €
(für ausschließliche Wohnnutzung 3.750,00 €)
- Zone II (innerhalb Okerumflutgräben ohne Zone I): 3.750,00 €
(für ausschließliche Wohnnutzung 2.800,00 €)
- Zone III (übriges Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile): 2.500,00 €
(für ausschließliche Wohnnutzung 1.850,00 €)

Aus der Ablösung von Einstellplätzen wurden in den Jahren 2005 bis 2008 in Braunschweig folgende Einnahmen erzielt:

2005	=	55.000,00 €
2006	=	489.000,00 €
2007	=	75.000,00 €
2008	=	720.300,00 €

Die Erhebung von Ablösebeträgen ist in der Stadt Braunschweig in der Vergangenheit immer wieder kritisch diskutiert worden. Die Diskussion wurde zumeist von konkreten Bauvorhaben ausgelöst. So macht sich auch die gegenwärtige Diskussion an der fehlenden Differenzierung eines Ablösebetrages von nur saisonal nutzbaren Außensitzflächen zu ganzjährig nutzbaren Innensitzflächen fest.

Die Verwaltung nimmt diese Entwicklung zum Anlass, um den vorstehenden Modifizierungsvorschlag zu unterbreiten. Sie sieht darin einen Beitrag, wünschenswerte Investitionen in der Stadt zu fördern, ohne dabei die hinter der Erhebung von Ablösebeträgen stehende Intention der NBauO zu vernachlässigen.

Bei der Einrichtung einer Außensitzfläche sind vom Bauherrn zusätzliche Einstellplätze nachzuweisen, wenn die Anzahl der Außensitzplätze die Anzahl der Innensitzplätze übersteigt. Nach der derzeitigen Satzungsregelung würde für die notwendigen Einstellplätze von Außensitzflächen ein Ablösebetrag in Zone I in Höhe von 5.000,00 €, in Zone II in Höhe von 3.750,00 € und in Zone III in Höhe von 2.500,00 € anfallen. Diese momentan geltenden Ablösebeträge tragen der saisonalen Nutzung von Außensitzflächen, die größtenteils von April bis September stattfindet, nicht Rechnung.

Mit der Einführung eines weiteren Absatzes in § 2 soll diese besondere Situation für Außensitzflächen geregelt werden. Danach soll der Ablösebetrag für Außensitzflächen in Zone I auf 2.000,00 €, in Zone II auf 1.500,00 € und in Zone III auf 1.000,00 € gesenkt werden. Durch die geänderten Ablösebeträge wird sich aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit keine nennenswerte Mindereinnahme für die Stadt ergeben.

Die von der Stadt Braunschweig in den 90er Jahren entwickelten verkehrlichen Konzepte, wie z. B. Parkleitsystem, ÖPNV-Beschleunigung, Radverkehrs- und P+R-Konzept, haben zwischenzeitlich Wirkung gezeigt. So hat sich insbesondere die Situation für den ruhenden Verkehr in der Innenstadt deutlich entspannt. Ein großer Teil der früheren Parkprobleme konnte durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit und eine entsprechende Überwachung des ruhenden Verkehrs spürbar behoben werden.

Die Maßnahmen haben in ihrer Gesamtheit dazu geführt, dass die Gruppen, die üblicherweise das Kraftfahrzeug nutzen oder darauf angewiesen sind, in der Regel den benötigten Stellplatz finden.

Angesichts dieser Entwicklung hält es die Verwaltung für vertretbar, die Ablösebeträge für Außensitzflächen auf das vorgeschlagene Maß zu reduzieren, da die Stadt Braunschweig ein Interesse an lebhafter Außengastronomie hat und die Schaffung von Außengastronomie erleichtert wird.

Zusätzlich soll die Zone I (Innenstadtbereich) an die veränderte Situation durch die Schloss-Arkaden angepasst werden. Bis zur Neufassung der Satzung vom 11. Dezember 2001 wurde für das gesamte Gebiet innerhalb der Okerumflutgräben der höchste Ablösebetrag erhoben. Mit der Neufassung der Satzung vom 11. Dezember 2001 wurde erstmalig eine Differenzierung zwischen der bevorzugten Innenstadtlage (Zone I) und der übrigen Innenstadtlage (Zone II - Gebiet innerhalb Okerumflutgräben, aber ohne Zone I -) vorgenommen. Der höchste Ablösebetrag wurde nach der Neufassung 2001 nur für das Gebiet innerhalb des „alten Cityringes“ (Zone I - Anlage 2 -) erhoben.

Die bisherige bevorzugte Innenstadtlage (Zone I) soll mit dieser Satzungsänderung deshalb um das Gebiet zwischen Dankwardstraße/Steinweg/Ritterbrunnen/Am Schloßgarten/Herzogin-Anna-Amalia-Platz/St.-Nicolai-Platz/Georg-Eckert-straße/Bohlweg/Waisenhausdamm/Münzstraße (neue Zone I - Anlage 3 -) erweitert werden, um der veränderten Situation des bevorzugten Innenstadtbereiches durch die Schlossarkaden Rechnung zu tragen.

I. V.

gez.

Zwafelink

Anlage

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige
Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191,) in Verbindung mit § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 28. Jahrgang, Nr. 27, vom 27. Dezember 2001, Seite 175) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. Februar 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004) wird wie folgt geändert:

§ 2

Gegenstand

(1), (2) und (3) unverändert

§ 2 Absatz (4) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit Einstellplätze für **Außensitzplätze** nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.“

§ 3

Ablösungszonen

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.“

Satz 2 und 3 unverändert

Anlage

Die Zone I wird erweitert. Der beiliegende Plan ersetzt die vorherige Anlage zur Satzung.

5
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig,

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister